

ANTRAG zur ZERTIFIZIERUNG – VERLEIHUNG des GRIS GÜTEZEICHENS (Formular A)

An die
Zertifizierungsstelle OFI CERT
Arsenal, Objekt 213
1030 Wien

GRIS
Güteschutzverband Rohre
im Siedlungswasserbau



T +43 1 798 16 01 - 790

F +43 1 798 16 01 - 977

Firma: _____
Ansprechpartner: _____
Adresse (Straße): _____
PLZ/Ort/Land: _____
Telefon/Fax Nr.: _____
E-Mail: _____

Wir beantragen die **Zertifikatsausstellung** (Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung) gemäß EN ISO/IEC 17065 zur Verwendung des Konformitätszeichens „**GRIS GÜTEZEICHEN**“ gemäß der Speziellen Gütevorschrift des GRIS mit der Nr. _____ für folgende Produkte:

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Bescheinigung über die Erstprüfung (Formular B)
- Prüfbericht über die Erstprüfung
- Kopie des Überwachungsvertrages mit der Inspektionsstelle
- Nachweis der einschlägigen Gewerbeberechtigung
- Nachweis über eine Niederlassung / Vertretung in Österreich
- Nachweis der ÖNORM-Registrierung zu den antragsgegenständlichen Rohren und Formstücken

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
(Firmenstempel, Name in Blockbuchstaben)

Nachfolgende „Bedingungen zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen und zur Verwendung des Konformitätszeichens „GRIS GÜTEZEICHEN“ sowie die Allgemeinen Gütevorschriften des GRIS (<http://www.gris.at>) werden als verbindlich gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auf <http://www.ofi.at> in der aktuellen Fassung zum Download bereit stehen zur Kenntnis genommen.

Bedingungen zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen und zur Verwendung von Konformitätszeichen

1 Zweck

Das Österreichische Forschungsinstitut für Chemie und Technik (OFI) ist als Zertifizierungs-, Prüf- und Inspektionsstelle für Produkte und Verfahren (folgend werden Verfahren unter dem Begriff Produkte subsummiert) tätig und akkreditiert.

Das OFI besitzt die Kompetenz, die Verantwortlichkeit und Unparteilichkeit, Konformitätsbewertungen entsprechend vorgegebener Verfahrens- und Durchführungsregeln auf Basis harmonisierter europäischer Normen und Normenentwürfen, Europäischen Technischen Zulassungen bzw. Bewertungen oder anderen technischer Spezifikationen durchzuführen, die als Konformitätsnachweis im geregelten (z.B. CE) und freiwilligen Bereich (Konformitätszeichen z.B. OFI CERT, GRIS, ENplus) verwendet werden können.

2 Erteilung

Die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung ist bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT zu beantragen. Das Verfahren endet mit dem Abschluss eines Zertifizierungsvertrages zwischen dem Zertifikatsinhaber und der Zertifizierungsstelle OFI CERT sowie anschließender Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung auf Basis eines positiven Berichtes der mit der Inspektion der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und gegebenenfalls Prüfung der Produkte beauftragten Person bzw. Stelle (siehe Abschnitt 9). Entsprechende Verbesserungsmaßnahmen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK erteilt wurden, sind vor Erteilung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen (Abschnitt 10).

Das Recht zur Führung des „GRIS GÜTEZEICHENS“ am Produkt, seiner Verpackung oder auf kommerziellen Begleitpapieren wird dem Hersteller, Importeur, Händler oder seinem in der EU ansässigen Bevollmächtigten (physische oder juristische Person) mittels Konformitätsbescheinigung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT erteilt. Diese werden im Folgenden als Zertifikatsinhaber subsummiert. Konformitätsbescheinigungen und „GRIS GÜTEZEICHEN“ bleiben auch nach deren Ausstellung bzw. Verleihung im Eigentum der Zertifizierungsstelle OFI CERT bzw. des GRIS.

Das „GRIS GÜTEZEICHEN“ darf durch den Zertifikatsinhaber ausschließlich zur Kennzeichnung jener Produkte verwendet werden, die im Antrag auf Zuerkennung des Zertifikates gelistet und spezifiziert (Produktbezeichnung des Herstellers, Angabe des Herstellerwerkes, Angabe der Referenzspezifikationen und den damit in Zusammenhang stehenden Angaben wie z.B. Klassen, Dickenbereich, Größenbereich, Dichte u.dgl.) wurden.

3 Aufrechterhaltung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens

Das Recht zur Führung des „GRIS GÜTEZEICHENS“ wird für eine Dauer von einem Jahr vergeben. Voraussetzung ist ein positives Resultat der Inspektion der WPK und der Prüfung an im Werk bzw. Markt entnommenen Proben sowie gegebenenfalls die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen.

Zur Durchführung der Inspektion der WPK und der Prüfung an im Werk entnommenen Proben ist ein Überwachungsvertrag mit einer akkreditierten und von der Zertifizierungsstelle OFI CERT und dem GRIS anerkannten Prüf- und Inspektionsstelle abzuschließen. Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Hersteller, In-Verkehr-Bringer, Prüf- und Inspektionsstelle, Konformitätsbewertungsstelle), definiert jene der Überwachung unterzogenen Produkte und enthält gegebenenfalls in einer Anlage einen Bewertungsplan, der die zeitliche Abfolge der zu prüfenden bzw. inspizierenden Produkte über einen Zeitraum von mehreren Jahren festlegt.

Die Verlängerung der Konformitätsbescheinigung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT auf Basis des positiven Berichtes über Prüfung des Produktes (siehe Abschnitt 9) und der Inspektion der WPK. Entsprechende Verbesserungsmaßnahmen, die z.B. im Rahmen der Inspektion der WPK erteilt wurden, sind zur Verlängerung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen (Abschnitt 10).

4 Erweiterung der Zertifizierung

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Erweiterungen bzw. Änderungen der Produktpalette (z.B. um einen zusätzlichen Dimensionsbereich u. dgl.) der Zertifizierungsstelle OFI CERT, der GRIS-Geschäftsstelle und der Prüf- und Inspektionsstelle nachweislich zeitgerecht anzuzeigen, sodass die als notwendig befundenen ergänzenden Prüfungen (siehe Abschnitt 9.3) vor Aufnahme der Serienproduktion vorgenommen werden können.

Nachträgliche Erweiterungen des Überwachungsbereiches (z.B. Rohre, Formstücke, Werkstofftype, Dimensionen, Nennweiten, Druckstufen, Steifigkeitsklassen) sind bei Vorliegen von positiven, ergänzenden Erstprüfungen (siehe Abschnitt 9.3) von jenen Produkten, für die die Erweiterung beantragt wurde, und entsprechend ergänzten Überwachungsverträgen durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT vorzunehmen und durch die Geschäftsstelle des GRIS im Register einzutragen.

5 Kündigung des Zertifizierungsvertrages, Aussetzung der Inspektion der WPK

Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, den Zertifizierungsvertrag ohne näher genannte Gründe schriftlich und eingeschrieben zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu kündigen. Dabei hat er eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Der Zertifizierungsvertrag erlischt in einem solchen Fall am 31. Dezember des Jahres, in dem die Kündigung des Zertifizierungsvertrages erfolgt. Produkte, die nach dem Erlöschen des Zertifizierungsvertrages produziert werden, dürfen nicht mit dem „GRIS GÜTEZEICHEN“ gekennzeichnet werden.

Der Zertifikatsinhaber hat zusätzlich die Möglichkeit die Inspektion der WPK im Falle einer nicht erfolgten Produktion auszusetzen. Vor Aufnahme der Produktion hat er die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT veranlasst in einem solchen Fall eine umgehende Inspektion der WPK.

6 Erlöschen der Konformitätsbescheinigung

Eine Konformitätsbescheinigung und das Recht zur Nutzung des „GRIS GÜTEZEICHENS“ erlischt, wenn

- eine ausgewiesenen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;

- der Zertifikatsinhaber schriftlich und eingeschrieben zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten das Zertifikat kündigt;
- der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt;
- über das Vermögen des Zertifikatsinhaber ein Kreditschutzverfahren eröffnet wird;
- sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik, die der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen, ändern, es sei denn, der Inhaber der Konformitätsbescheinigung belegt innerhalb einer gesetzten Frist mittels einer kostenpflichtigen Nachüberprüfung, dass die WPK und/oder das Produkt auch den neuen Regeln der Technik entspricht;
- die Gütezeichenaktivität des GRIS liquidiert wird;
- Dem Inhaber der Konformitätsbescheinigung das „GRIS GÜTEZEICHEN“ entzogen wird und dies begründet wurde;

7 Entzug der Konformitätsbescheinigung

Bei missbräuchlicher Verwendung des „GRIS GÜTEZEICHEN“ sowie Verstößen gegen die Zertifizierungsgrundlage werden von der Zertifizierungsstelle OFI CERT in Abstimmung mit der GRIS-Geschäftsstelle Sanktionen verhängt. Als Sanktionen kommen je nach Schwere der Verstöße in Frage:

- Erste Ermahnung mit Vorgabe einer Frist zur Behebung des Missstandes;
- Bei Nichtbefolgung nach erster Ermahnung zweite und letzte Ermahnung mit Vorgabe einer Nachfrist von zwei Wochen mit Androhung weitergehender Sanktionen;
- Befristeter Entzug des Gütezeichens mit Angabe der Gründe, Vorgabe der Frist sowie Bekanntgabe der Voraussetzungen für die Wiedererlangung;
- Unbefristeter Entzug des „GRIS GÜTEZEICHEN“ mit Angabe der Gründe, Information über die Bekanntgabe des Entzuges sowie die Festlegung aller Voraussetzungen für eine mögliche Neuausstellung des Zertifikats.

Eine Konformitätsbescheinigung und das Recht zur Nutzung des „GRIS GÜTEZEICHENS“ kann dem Zertifikatsinhaber – nach Gelegenheit zur Stellungnahme - mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn

- Mängel in der WPK und/oder am Produkt z.B. bei der Inspektion der WPK oder einer Anlassprüfung festgestellt werden und die Fristen zur Behebung dieser Mängel durch Korrekturmaßnahmen nicht eingehalten werden oder wesentliche Voraussetzungen an die zertifizierte WPK und/oder das Produkt nicht (mehr) gegeben sind;
- er ohne Zustimmung der Zertifizierungsstelle OFI CERT gegenüber der/den zertifizierten Ausführung/en des Produktes Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt;
- er ein anderes (ähnliches) Produkt in gleicher Weise kennzeichnet, ohne dafür ausdrücklich die Genehmigung der Zertifizierungsstelle OFI CERT erhalten zu haben;
- sich Umstände ergeben, die den Bedingungen der Zertifizierung nicht mehr entsprechen;
- sich die Regeln der Technik, die der Konformitätsbescheinigung zu Grunde liegen, ändern (z.B. Überarbeitung, Neuerscheinung von Normen), es sei denn, der Inhaber der Konformitätsbescheinigung belegt innerhalb einer gesetzten Frist mittels einer kostenpflichtigen Nachüberprüfung, dass die WPK und/oder das Produkt auch den neuen Regeln der Technik entspricht;
- er die Konformitätsbescheinigung oder das „GRIS GÜTEZEICHEN“ missbräuchlich verwendet;

- Forderungen der Zertifizierungsstelle OFI CERT oder anderer an der Konformitätsbewertung beteiligten Stellen bzw. Personen (Inspektoren) gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht vollständig entrichtet werden.

8 Prüfbedingungen

Für die Prüfung sind die in der Zertifizierungsgrundlage ZG 100 genannten zutreffenden GRIS-Gütevorschriften heranzuziehen.

9 Arten und Durchführung der Prüfung

Die Inspektion der WPK bzw. die Prüfung der Produkte erfolgt durch einen durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT anerkannte Prüf- und Inspektionsstelle. Die in Abschnitt 9.1 und 9.2 genannten Prüfungen setzen sich aus einer Inspektion der WPK, der stichprobenartigen Entnahme von Prüfmustern und der anschließenden Prüfung der Produkte zusammen.

Prüfgegenstände sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Bei Typenreihen entscheidet die Prüf- und Inspektionsstelle unter Berücksichtigung des zu Grunde liegenden Normenwerkes über die zu prüfenden Bauteile. Gegebenenfalls ist der in der Anlage des Zertifizierungsvertrages enthaltene Bewertungsplan oder Prüfplan für Europäische Technische Zulassungen bzw. Bewertungen, der die zeitliche Abfolge der jährlich zu prüfenden bzw. inspizierenden Produkte über einen Zeitraum von mehreren Jahren festlegt, zu berücksichtigen (Abschnitt 3).

9.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung wird vom künftigen Inhaber der Konformitätsbescheinigung mittels „Antrag zur Zertifizierung“ bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT und der anerkannten Prüf- und Inspektionsstelle in Auftrag gegeben. Sie erstreckt sich auf alle Teile des zur Zertifizierung beantragten Produktbereiches.

9.2 Überwachungsprüfung

Entsprechend den Vorgaben der in der ZG 100 genannten zutreffenden GRIS Gütevorschrift wird beim Hersteller eine Überwachungsprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Überwachungsprüfung wird dokumentiert und dient als Grundlage für die erneute Ausstellung der Konformitätsbescheinigung.

9.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung eines durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT zertifizierten Produktes bzw. Produktbereiches dient zur Feststellung des Einflusses abgeänderter oder zusätzlicher Einrichtungen auf die, den harmonisierten technischen Spezifikationen entsprechende Wirkungsweise des Produktes. Dabei entfällt die Prüfung jener Teile, auf welche die Zusatzeinrichtungen keinen Einfluss ausüben.

Die Ergänzungsprüfung kann sich je nach Festlegung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT aus einer Inspektion der WPK, der stichprobenartigen Entnahme von Prüfmustern und anschließender Prüfung zusammensetzen.

9.4 Wiederholungsprüfung

Bei negativen Prüfergebnissen der in Abschnitt 9.1, 9.2 und 9.3 genannten Prüfungen ist eine Wiederholungsprüfung zulässig. Bei negativen Prüfergebnissen ist die auffällige Produktionscharge einzugrenzen und vorerst für den Verkauf zu sperren. Eine Wiederholungsprüfung in sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B 5010 ist zulässig. Bei positivem Abschluss der Wiederholungsprüfung ist die Prüfung in ihrer Gesamtheit durch die Prüf- und Inspektionsstelle als positiv zu beurteilen und die Produktionscharge wieder freizugeben.

Werden auch im Rahmen der Wiederholungsprüfung keine positiven Prüfergebnisse erreicht, so ist die mangelhafte Produktionscharge auszuschneiden und darf nicht mit dem „GRIS GÜTEZEICHEN“ gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden. Bei der nicht konformen Produktionsmenge ist das „GRIS GÜTEZEICHEN“ zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

Die Prüf- und Inspektionsstelle hat dann umgehend die Zertifizierungsstelle OFI CERT und GRIS-Geschäftsstelle von der negativen Wiederholungsprüfung zu informieren.

9.5 Zeichnungsprüfung

Die Zeichnungsprüfung ist eine besondere Form der Ergänzungsprüfung und hat dann zu erfolgen, wenn im Vergleich zu einem mit dem Konformitätszeichen versehenen Erzeugnis nur solche Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen wurden, die auf die Funktion keinen oder sehr geringen Einfluss haben. Die Entscheidung, ob eine Zeichnungsprüfung ausreichend ist, wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT getroffen.

9.6 Anlassprüfung

Informationen über die Nicht-Konformität von Produkten, die durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT hinsichtlich ihrer Konformität beurteilt wurden, führen - sofern die Informationen an die Zertifizierungsstelle OFI CERT gelangen - zu einer Anlassprüfung. Die Kosten für die Anlassprüfung trägt der Inhaber der Konformitätsbescheinigung.

Die Anlassprüfung kann beim Hersteller, am Lager oder auch an Baustellen stattfinden. Die Feststellung der Nicht-Konformität kann die Erteilung von Verbesserungsvorschlägen (Abschnitt 10) oder den Entzug der Konformitätsbescheinigung (Abschnitt 7) zur Folge haben.

10 Management von Verbesserungsmaßnahmen

Die Erstinspektion oder laufende Inspektion der WPK erfolgt auf Veranlassung der Zertifizierungsstelle OFI CERT durch eine anerkannt Prüf- und Inspektionsstelle. Nach Beendigung der Inspektion der WPK sind die festgestellten Verbesserungsmaßnahmen schriftlich festzuhalten.

Verbesserungsmaßnahmen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch die Prüf- und Inspektionsstelle gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen. Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Prüf- und Inspektionsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung entscheidet die Zertifizierungsstelle OFI CERT über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion – eine künftige Konformitätsbescheinigung wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen eine Nicht-Ausstellung der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben. Werden Verbesserungsmaßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, setzt die Zertifizierungsstelle OFI CERT eine letzte Frist von einem Monat. Nach Verstreichen dieser Frist wird das Verfahren zur Ausstellung der Konformitätsbescheinigung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT beendet und als negativ abgeschlossen.

Im Falle einer Überwachung – laufende Inspektion der WPK zur Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung - kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen den Entzug (Abschnitt 7) der Konformitätsbescheinigung und damit des Rechts zur Nutzung des „GRIS GÜTEZEICHENS“ zur Folge haben. Die zur Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehenen Fristen werden je nach Klassifizierung der Auditfeststellung durch Prüf- und Inspektionsstelle festgesetzt. Nach Verstreichen dieser Frist setzt die Zertifizierungsstelle OFI CERT eine letzte Frist. Nach Verstreichen dieser Frist wird die Konformitätsbescheinigung durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT entzogen.

11 Vorgang zur Erlangung des Rechts zur Führung des Konformitätszeichen

Die Zertifizierungsstelle OFI CERT klärt nach Anfrage die Machbarkeit einer Zertifizierung. Der Zertifikatswerber stellt anschließend mit einem bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT erhältlichen „Formular A“ einen schriftlichen Antrag und bestätigt damit auch sein Einverständnis mit den vorliegenden Bedingungen (Zertifizierungsgebühren etc.) sowie den Allgemeinen Gütevorschriften des GRIS bzw. nimmt seine Rechte und Pflichten zur Kenntnis.

Nach Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages beauftragt die Zertifizierungsstelle OFI CERT eine für das entsprechende Prüfverfahren anerkannte Prüf- und Inspektionsstelle mit der Inspektion der WPK und der Durchführung von Prüfungen.

Nach Abschluss ihrer Tätigkeiten übermittelt der Inspektor bzw. die Prüfstelle einen Bericht an die Zertifizierungsstelle OFI CERT, die etwaige Verbesserungsmaßnahmen sowie deren Umsetzung beinhaltet.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Berichte erfolgt technisch und formal und wird innerhalb der Zertifizierungsstelle OFI CERT durch den Vetomann (technisch) und die Leitung der Zertifizierungsstelle OFI CERT (formal) vorgenommen. Nach positiver Prüfung erfolgt die Rechnungslegung, der Vertragsabschluss sowie die Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung. Im Falle einer negativen Prüfung erfolgt eine Ablehnung inklusive schriftlicher Begründung und Rechnungslegung. Das Recht zur Führung des „GRIS GÜTEZEICHENS“ bezieht sich ausschließlich auf jene Erzeugnisse, die auf der Konformitätsbescheinigung der Zertifizierungsstelle OFI CERT genannt sind.

12 Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers

Der Inhaber der Konformitätsbescheinigung verfügt über das Recht

- während der Geltungsdauer der Konformitätsbescheinigung, diese und das „GRIS GÜTEZEICHEN“ am Produkt, seiner (Um)Verpackung sowie kommerziellen Begleitpapieren u.dgl. zu nutzen;
- mit der erteilten Konformitätsbescheinigung bzw. dem Konformitätszeichen zu werben;
- auf Listung der Konformitätsbescheinigung bzw. der zertifizierten Produkte in einem durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT und dem GRIS regelmäßig veröffentlichten Verzeichnis;
- Informationen über Änderungen der Regeln (ZG 100) durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT zu erhalten, um innerhalb einer gesetzten Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen können.

Mit dem Anbringen des „GRIS GÜTEZEICHENS“ bestätigt der Hersteller, dass die serienmäßig hergestellten Produkte dem geprüften Produkt entsprechen. Das Konformitätszeichen darf durch den

Zertifikatsinhaber ausschließlich zur Kennzeichnung jener Produkte verwendet werden, die in der Konformitätsbescheinigung der Zertifizierungsstelle OFI CERT gelistet und spezifiziert (Produktbezeichnung des Herstellers, Angabe des Herstellerwerkes, Angabe der Referenzspezifikationen und den damit in Zusammenhang stehenden Angaben wie z.B. Klassen, Dickenbereich, Größenbereich, Dichte u.dgl.) wurden.

Der Zertifikatsinhaber bzw. der Hersteller der zertifizierten Produkte ist verpflichtet

- die relevanten Anforderungen des Zertifizierungsprogramms immer zu erfüllen;
- sämtliche Vorkehrungen für die Durchführung künftiger Bewertungen durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT zu treffen, der Stelle Aufzeichnungen und andere Unterlagen zur Prüfung der Dokumentation zur Verfügung zu stellen;
- mit der Zertifizierungsstelle OFI CERT einen Vertrag abzuschließen;
- Verbesserungsvorschläge, die im Rahmen der Kontrolle der WPK erteilt wurden, innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen;
- Aufzeichnungen über Beanstandungen durch Dritte an zertifizierten Produkten zu führen;
- Jede aus technischen oder kaufmännischen Erwägungen vorgesehene Änderung in der Ausführung oder Zusammensetzung eines zertifizierten Erzeugnisses ist der Zertifizierungsstelle OFI CERT bekannt zu geben. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die Art einer allenfalls erforderlichen Prüfung (Ergänzungsprüfung, Zeichnungsprüfung);
- die Konformitätsbescheinigung bzw. das „GRIS GÜTEZEICHEN“ nur in ihrer Gesamtheit zu veröffentlichen und nicht in missbräuchlicher und/oder irreführender Weise zu verwenden;
- vor jeder Veröffentlichung der Konformitätsbescheinigung (z.B. Broschüren, Homepage etc.) die Zustimmung von OFI CERT einzuholen;
- im Falle des Erlöschens oder Entzuges der Konformitätsbescheinigung, diese und das Konformitätszeichen, die auch nach Ausstellung und Verleihung im Eigentum der Zertifizierungsstelle OFI CERT verbleiben (Abschnitt 2), an die Zertifizierungsstelle OFI CERT zurückzugeben;

13 Veröffentlichung, Auskunfts- und Meldepflicht

Die Zuerkennung der Konformitätsbescheinigung und des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Nummer der Konformitätsbescheinigung veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Konformitätsbescheinigungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich deren Aktualität auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

14 Geheimhaltung

Alle mit dem Konformitätsbewertungsverfahren befassten Personen und Stellen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

15 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung und dem Recht zur Führung des Konformitätszeichens entstehen, werden dem Schiedsgericht der Zertifizierungsstelle OFI CERT zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung nach Anhörung beider Parteien ist für beide Teile bindend.

16 Übergangsbestimmungen

Diese Bedingungen gelten ab 15. Oktober 2021 und ersetzen jene vom 1. Jänner 2016.